



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) startet 2021 – Förderung von KfW und BAFA wird neu geordnet

Anfang 2021 soll sie an den Start gehen: die neue „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“. Die bisherigen Förderungen der KfW und des BAFA für die Energieeffizienz von Gebäuden und die Nutzung erneuerbarer Wärme werden damit zusammengefasst und neu organisiert. Die bislang zehn Teilprogramme in vier Förderprogrammen werden ab 2021 in drei Teilprogrammen gebündelt: Wohngebäude, Nichtwohngebäude und Einzelmaßnahmen. Mit der Durchführung ab 2021 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Förderinstitute KfW und BAFA beauftragen. Zunächst startet die BEG ab 01. Januar 2021 mit der Vergabe der Zuschüsse für alle Einzelmaßnahmen durch das BAFA. Ab 01. Juli 2021 folgen dann die Kreditvariante der Einzelmaßnahmenförderung sowie die systemische Förderung für Wohn- und Nichtwohngebäude durch die KfW. Antragsteller müssen mit der BEG für ihr Vorhaben zur Inanspruchnahme sämtlicher Förderangebote nur noch einen Antrag bei nur noch einem Förderinstitut stellen. Damit soll die Adressatenfreundlichkeit und Attraktivität der Förderung deutlich gesteigert, diese noch stärker auf ambitioniertere Maßnahmen gelenkt und die Antragsverfahren deutlich vereinfacht werden.

Aktueller Sachstand

Die Technischen Mindestanforderungen (TMA) und die Richtlinien zur BEG wurden inzwischen den Verbänden und Interessensgruppen vorgestellt. Die bisherigen Planungen des BMWi stehen unter dem Vorbehalt der laufenden Gespräche mit der Europäischen Kommission. Inhaltliche Details werden derzeit mit der EU-KOM diskutiert und deren Einordnung im Rahmen des europäischen Beihilferechts geprüft. Nach dem aktuellen Stand der Gespräche geht das BMWi davon aus, dass zumindest die Förderung Wohnungswirtschaft wie bisher beihilfefrei gestellt werden kann. Offen ist, ob sich dies auch auf die Förderung von Nicht-Wohngebäuden wie z.B. Produktionsstätten beziehen wird. Die Gespräche dauern derzeit noch an. Das BMWi rechnet mit einer Klärung noch im Dezember 2020. Die Richtlinien für die BEG werden voraussichtlich Ende 2020 veröffentlicht.

Zeitplan

Stufenweise Einführung in 2021

- **BEG EM (Zuschussvariante) ab 01.01.2021 durch BAFA:** Geplant ist, dass die BEG EM (für Einzelmaßnahmen) am 01. Januar 2021 in der Zuschussvariante beim BAFA startet.
- **Kreditförderung EM sowie Zuschuss-/Kreditförderung WG und NWG bis 30.06.2021 durch KfW über Programm EBS:** Bis zum 30. Juni 2021 läuft die Kreditförderung für Einzelmaßnahmen sowie die Kredit-/Zuschussförderung für Wohngebäude und Nichtwohngebäude zunächst weiterhin über das Förderprogramm Energieeffizient Bauen und Sanieren (EBS) und wird durch die KfW durchgeführt.
- **BEG EM (Kreditvariante) ab 01.07.2021 durch KfW:** Die BEG EM in der Kreditvariante ist zur Durchführung durch die KfW für den 01. Juli 2021 geplant.
- **BEG WG und BEG NWG ab 01.07.2021 durch KfW:** Die BEG WG (für Wohngebäude) und BEG NWG (für Nichtwohngebäude) als Zuschuss- und als Kreditvariante sind zur Durchführung durch die KfW für den 01. Juli 2021 geplant.

Bis 2023 stufenweise Übertragung der Durchführung der Zuschussförderung von KfW auf BAFA

- **Durchführung der Zuschussvariante BEG EM durch BAFA ab 2021:** In einem ersten Schritt übernimmt das BAFA ab 01. Januar 2021 die Durchführung der BEG EM in der Zuschussvariante. Die Durchführung der Kreditvariante der BEG EM, die erst ab 01. Juli 2021 eingeführt wird, verbleibt bei der KfW.
- **Übertragung der Durchführung der übrigen Zuschussvarianten von KfW auf BAFA in 2023:** Für die Zuschuss- und die Kredit-Förderung von Effizienzhäusern wird die KfW bis Ende 2022 weiterhin den Hut aufhaben. Es ist geplant, dass das BAFA zum 01. Januar 2023 die Durchführung der Zuschussvarianten für BEG WG und BEG NWG übernehmen soll. Damit wird ab 2023 die Aufgabenverteilung zwischen KfW und BAFA entsprechend der Varianten Zuschuss (beim BAFA) und Kredit (bei der KfW) erfolgen.



Geltungsdauer bis 2030

Die Geltungsdauer der Förderrichtlinien zur BEG ist bis 2030 angelegt.



Übergangsregelungen

- **Bereits erteilte BzA für EM verfallen zum 01.01.2021:** Ab dem 01. Januar 2021 ist keine Zusage der KfW für eine Zuschussförderung für Einzelmaßnahmen im EBS-Programm 430 mehr möglich. Bestätigungen zum Antrag (BzA), welche für Einzelmaßnahmen bereits erteilt wurden, verfallen trotz noch laufender Gültigkeit. Es gelten die Förderbedingungen zum Antragszeitpunkt. Übergangs-/Kulanzfristen sind nicht vorgesehen.
- **Vor Einführung der BEG erstellte iSFP werden berücksichtigt:** Relevant ist auch die Information, dass bereits (vor Einführung der BEG) erstellte und im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderte individuelle Sanierungspläne (iSFP) bei einer Umsetzung der darin vorgesehenen Maßnahmen positiv zu Buche schlagen. Dann nämlich erhöht sich der für die im iSFP vorgeschlagene(n) Maßnahme(n) bei Umsetzung der vorgesehene Fördersatz um zusätzliche fünf Prozentpunkte (iSFP-Bonus). Die Maßnahme muss hierfür jedoch innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt werden.

Systematik der BEG

Aus bislang zehn Teilprogrammen ...

Die BEG integriert spätestens zum 01. Juli 2021 folgende bislang bestehende Programme ganz oder teilweise:

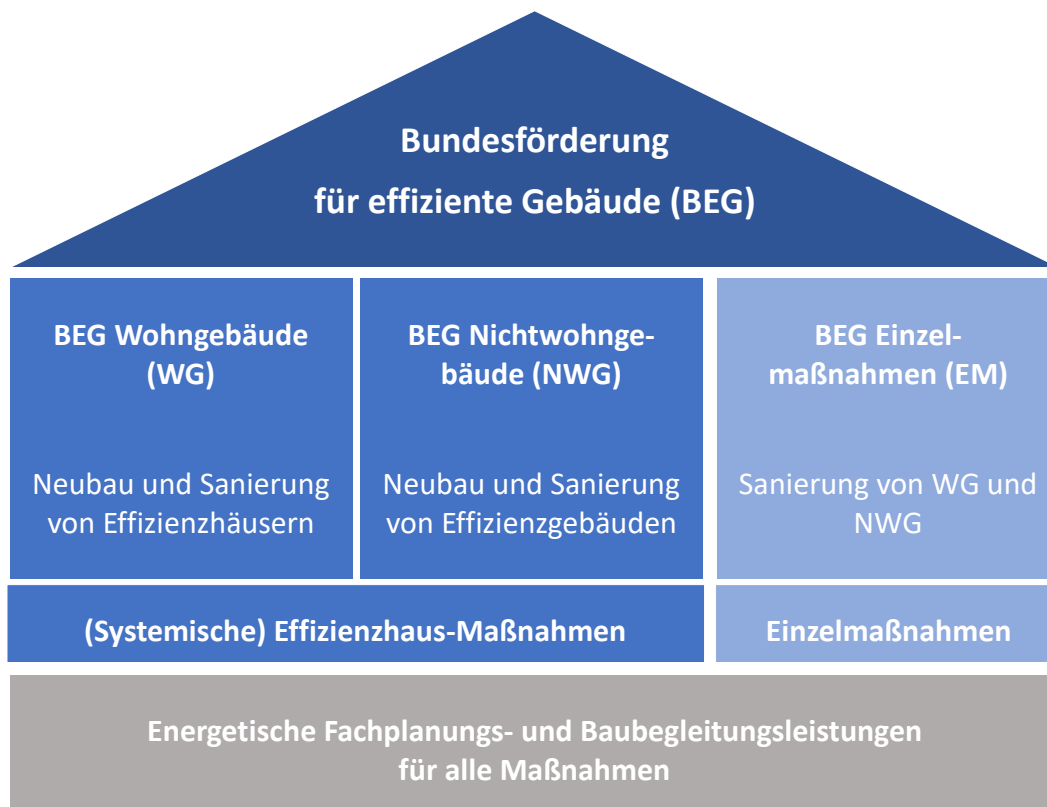
- Energieeffizient Sanieren – Kredit (151/152)
- Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (430)
- Energieeffizient Bauen – Kredit (153)
- Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung (431)
- IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217/218)
- IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (220/219)
- KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (276/277/278)
- Marktanreizprogramm (MAP)
- Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE – ohne BZH)
- Förderprogramm des Bundes für die Heizungsoptimierung (HZO)

... werden künftig drei Teilprogramme

Die BEG wird drei Teilprogramme enthalten:

- **BEG WG:** Vollsanierung oder Neubau von Wohngebäuden
- **BEG NWG:** Vollsanierung oder Neubau von Nichtwohngebäuden
- **BEG EM:** Einzelmaßnahmen an Wohn- oder Nichtwohngebäuden





Zentrale Kernpunkte der BEG

Allgemein

- **Angleichung der systemischen Förderung WG und NWG:** Die systemische Förderung von Wohn- und Nichtwohngebäuden wird weitgehend angeglichen. Der sehr energieeffiziente Förderstandard des KfW-Effizienzhaus 40 soll nun auch in der Sanierung für Wohngebäude und für Nichtwohngebäude bei Sanierung und Neubau eingeführt werden. Der Standard KfW-Effizienzhaus 115 soll hingegen für Sanierungen von Wohngebäuden gestrichen werden.
- **Anforderungen an EH-Standards bleiben (weitestgehend) unverändert:** Anforderungen an Effizienzhäuser bzw. -gebäude sowie an Einzelmaßnahmen bleiben überwiegend unverändert. Nachweise erfolgen ausschließlich nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG).
- **Wärmeschutzanforderungen entfallen bei EH-Denkmal:** Die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz sollen beim Effizienzhaus Denkmal sowohl für Wohngebäude als auch für Nichtwohngebäude entfallen.
- **Neu: Stärkere Prämierung Erneuerbaren durch EE-Klassen:** Der Einsatz von effizienten Heizungstechniken auf Basis erneuerbarer Energien soll künftig besonders gefördert werden, wenn mind. 55 Prozent der Wärme aus erneuerbaren Energien stammen. Dafür werden „Effizienzhaus EE“-Boni in Höhe von 2,5 Prozentpunkten im Neubau und 5 Prozentpunkten in der Sanierung eingeführt. Darüber hinaus wird die Höchstsumme der förderfähigen Kosten von 120.000 Euro auf 150.000 Euro pro Wohneinheit erhöht
- **Neu: Prämierung von Nachhaltigkeit durch NH-Klassen:** Neu ist die Förderung für Gebäude mit Nachhaltigkeitszertifikaten. Bei Wohngebäuden wird es die



Nachhaltigkeitsförderung ausschließlich für Neubauten geben. Bei Nichtwohngebäuden gibt es diese Nachhaltigkeitsförderung auch in der Sanierung. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten soll prämiert werden, wenn das Gebäude eine vom Bund anerkannte Nachhaltigkeitszertifizierung erhält. Dafür werden „Effizienzhaus NH“-Boni in Höhe von 2,5 Prozentpunkten im Neubau und 5 Prozentpunkten in der Sanierung eingeführt. Fürs Erste gilt dies ausschließlich für neu zu errichtende Wohngebäude.

- **Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung:** Erstmals gefördert werden Digitalisierungsmaßnahmen zur Verbrauchsoptimierung wie sogenannte „Smart Home“-Lösungen.
- **Zuschuss- und Kreditvariante künftig für alle Förderungen:** Für alle Förderungen können Bauherren und Eigentümer künftig zwischen Zuschuss und Kredit wählen.
- **Vereinfachte Antragstellung:** Ein gemeinsamer Antrag für die Förderung von Effizienzmaßnahmen und Erneuerbare Energien bei Sanierungs- oder Neubauvorhaben sowie die Förderung der Baubegleitung ist künftig ausreichend.
- **Stichtag für den Vorhabensbeginn ist künftig der Tag der Auftragserteilung:** Stichtag für den Vorhabensbeginn ist künftig nicht mehr der Beginn der Bauarbeiten, sondern die Auftragserteilung, also der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrags. Auch hier gibt es keine Übergangsfristen.

Bessere Schnittstelle mit Energieberatung und Baubegleitung

- **Prämierung von iSPF durch Bonus:** Die BEG soll besser mit der Förderung einer Energieberatung verknüpft werden. So soll sich für Maßnahmen, für die ein individueller Sanierungsfahrplan (iSPF) im Rahmen der „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ erstellt und gefördert wurde und die innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSPF umgesetzt werden, der für diese Maßnahme vorgesehene Fördersatz um zusätzliche fünf Prozentpunkte erhöhen.
- **Einbindung von EEE bei NWG künftig verpflichtend:** Die bisher optionale Einbindung von Energieeffizienz-Experten bei Nichtwohngebäuden soll nun verbindlich werden.

Höhere Förderung für Baubegleitung

- **Erhöhung der Förderung für Baubegleitung bei WG:** Die Förderung der Baubegleitung bei Wohngebäuden soll in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten erhöht werden. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern soll der Zuschuss für die Baubegleitung künftig bis zu 5.000 Euro betragen. Bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten gibt es bis zu 2.000 Euro pro Wohneinheit, insgesamt maximal 20.000 Euro pro Zuwendungsbescheid.
- **Neu: Einführung eines Zuschusses für Baubegleitung bei NWG:** Die Förderung der Baubegleitung soll nun auch bei Nichtwohngebäuden als bis zu 50-prozentiger Zuschuss eingeführt werden. Bei Nichtwohngebäuden liegen die förderfähigen Kosten für die Baubegleitung bei bis zu auf 5 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche und 20.000 Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid. Die Förderquote beträgt wie erwähnt 50 Prozent.



Förderung von Wohngebäuden

- **Einführung EH 40 und Streichung EH 115 in der Sanierung:** In der Sanierung WG wird es künftig keine Förderung mehr für das Effizienzhaus 115 geben. Stattdessen gibt es für Sanierungen WG künftig eine Förderung auf Niveau des Effizienzhauses 40.
- **Neue Einzelmaßnahmen-Förderung von digitalen und Sonnenschutz-Systemen:** Neu sollen Smart Home Systeme („Efficiency Smart Home“) als Einzelmaßnahme gefördert werden und Sonnenschutzsystemen auch ohne Fenstertausch.
- **Baubegleitung in Abhängigkeit von Anzahl WE gefördert:** Die Förderung der Baubegleitung bei Wohngebäuden soll künftig in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten gefördert werden, was faktisch auf eine Erhöhung der Baubegleitungsförderung hinausläuft.
- **Angabe von CO₂- und Energieeinsparungen verpflichtend:** Zur Evaluation der Förderung müssen nun auch bei Wohngebäuden die Energie- und CO₂-Einsparungen angegeben werden, die durch die Förderung erreicht werden.

Förderung von Nichtwohngebäuden

- **Einführung EH 40 und 55 in der Sanierung:** In der Sanierung NWG wird es künftig eine Förderung auf Niveau des Effizienzhauses 40 sowie 55 geben.
- **Einführung EH 40 und Streichung EH 70 im Neubau:** Im Neubau NWG wird es künftig keine Förderung mehr für das Effizienzhaus 70 geben. Stattdessen gibt es für Neubauten NWG künftig eine Förderung auf Niveau des Effizienzhauses 40.
- **Einführung einer Baubegleitungsförderung bei Nichtwohngebäuden:** Bei Nichtwohngebäuden wird Baubegleitung künftig mit einem 50-prozentigen Zuschuss gefördert.
- **Einbindung von EEE obligatorisch:** Die bislang optionale Einbindung von Energieeffizienz-Experten soll auch bei Nichtwohngebäuden obligatorisch werden.

Höhe der Förderung

- **Höhe der Förderung WG in der BEG entspricht wesentlich dem Stand 2020:** An der Höhe der Förderung wird sich im Vergleich zu den seit 2020 geltenden Fördersätzen kaum etwas ändern. Grund ist, dass im Zuge einer vorgezogenen Teilumsetzung der im Klimaschutzprogramm 2030 geforderten Maßnahmen die Förderanreize in den bestehenden Programmen (EBS und MAP) bereits deutlich verstärkt wurden.¹
- **Förderung Neubau NWG wird erhöht:** Die Förderung für den Neubau von Nichtwohngebäuden wurde bisher nicht erhöht. Hier ist im Zuge der BEG-Einführung eine Anpassung vorgesehen.

¹ Zu Beginn 2020 sind bzgl. der Förderung für Wohngebäude bereits folgende Verbesserungen der Konditionen vollzogen worden:

- Förderquoten um + 10 %-Punkte (EBS und MAP) angehoben
- Tilgungszuschuss / Investitionszuschuss (EBS) angeglichen
- Höchstgrenze förderfähiger Kosten bei Vollsanierungen / Neubau (EBS) von 100.000 € auf 120.000 € pro Wohneinheit angehoben
- Ölaustauschprämie i.H.v. 10%-Punkten (MAP) eingeführt



- **Neu: Zusätzliche Förderung von Erneuerbaren und Nachhaltigkeit:** Neu wird aber sein, dass der besondere Einsatz von erneuerbaren Energien und besonders nachhaltige Bauvorhaben mit einer Extra-Förderung belohnt werden.
- **Höhe der förderfähigen Kosten bei WG bis zu 150.000 € je Wohneinheit:** Die Höhe der förderfähigen Kosten beträgt bei Wohngebäuden bis zu 120.000 € je Wohneinheit, beim Effizienzhaus 40+ und bei der Nutzung von EE- oder NH-Paket bis zu 150.000 € je Wohneinheit.
- **Höhe der förderfähigen Kosten bei NWG bis zu 2.000 €/qm:** Bei Nichtwohngebäuden beträgt die Höhe der förderfähigen Kosten bis zu 2.000 € je Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal jedoch 30 Mio. € pro Zusage/Zuwendungsbescheid und Kalenderjahr.
- **Max. Fördersatz bei 50 Prozent:** Sofern ein EE- oder NH-Paket umgesetzt wird, erhöhen sich die jeweiligen Fördersätze einmalig um 2,5 Prozentpunkte bei Neubauten und um 5 Prozentpunkte bei Sanierungen. Der maximale Fördersatz beträgt daher 50 Prozent für eine Sanierung zum Effizienzhaus/-gebäude 40 mit EE- oder NH-Paket.

Aus den aktuellen Entwürfen der Förderrichtlinien (Stand 24.11.2020) die am 30.11.2020 den Verbänden präsentiert wurden, ergeben sich folgende Fördersätze:

Zuschuss / Tilgungszuschuss für	Effizienzhaus / Effizienzgebäude						
	Denkmal	100	85	70	55	40	40 +
Neubau Wohngebäude	-	-	-	-	15 %	20 %	25 %
Neubau Nichtwohngebäude	-	-	-	-	15 %	20 %	-
Sanierung Wohngebäude	25 %	27,5 %	30 %	35 %	40 %	45 %	-
Sanierung Nichtwohngebäude	25 %	27,5 %	-	35 %	40 %	45 %	

